

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Ergeht per E-Mail an:  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien  
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0  
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167  
[office@zahnaerztekammer.at](mailto:office@zahnaerztekammer.at)  
[www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at)

Wien, 2. 6. 2015  
KAD Dr. Kr/Mag. Pi.-

**Betreff: Begutachtungsentwurf Steuerreformgesetz 2015/16**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf eines Steuerreformgesetzes 2015/2016 erstattet die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme.

Eingangs halten wir fest, dass die Begutachtungsfrist von lediglich knapp über zwei Wochen, die der Österreichischen Zahnärztekammer gesetzt wurde, für ein derart komplexes Gesetzesvorhaben wie dem einer Steuerreform unangemessen und indiskutabel kurz ist und ein demokratiepolitisches Armutszeugnis darstellt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Selbstbindung der Regierung durch die Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes (Standard: **Begutachtungsfrist von nicht weniger als sechs Wochen**), die hier einmal mehr nicht eingehalten wird.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll als eine zentrale Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Steuerreform die bereits im Vorfeld vielbeachtete „Registrierkassenpflicht“ in Österreich eingeführt werden.

Die vorgesehene Lösung wirft dabei aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer die folgenden Probleme auf:

Die Registrierkassenpflicht soll in § 131b Bundesabgabenordnung (BAO) verankert werden und verlangt für die Losungsermittlung aus Bareinnahmen ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B.: Registrierkasse, Kassensystem), das durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen ist.

**Nicht nachvollziehbar** ist dabei, dass nach den Erläuterungen zu den Gesetzesmaterialien unter dem **Begriff Barumsatz** im Sinne von § 131b BAO nicht bloß Umsätze zu verstehen sind, bei denen die Gegenleistung mittels Barzahlung erfolgt, sondern etwa auch Zahlungen mittels Kredit- und Bankomatkarte darunter fallen sollen.

Die Österreichische Zahnärztekammer hält diesen Begriffsinhalt für **überschießend**. Eine Betrugsgefahr bei Kredit- oder Bankomatkartenzahlungen ist nicht gegeben. Hier wird der Umsatz durch die Kontobewegung ohnehin erfasst. Wir sprechen uns daher dafür aus, den Begriff Barumsatz einzuschränken auf jene Bedeutung, die er gemeinhin hat: Barzahlung.

Im zahnärztlichen Bereich besteht bei den von den Krankenversicherungsträgern festgelegten Patientenanteilen die Verpflichtung des Vertragszahnarztes, diese einzuheben. Diese Patientenanteile werden der bei der Abrechnung aufgelistet und **wurden schon in der Vergangenheit im Zuge von Steuerprüfungen an die Finanzbehörden übermittelt**.

Weder der Österreichischen Zahnärztekammer noch den Landeszahnärztekammern kommt bei der kassenautonomen Festlegung der Höhe der Patientenanteile (die zwischen 0 % und 50 % des Kassentarifs liegen müssen) eine Parteienstellung zu. Es besteht somit hierauf keine Einflussnahmemöglichkeit der Kammern. Dies gilt für die Bereiche Prothetik, Prothetikreparatur, Kieferorthopädie und Kieferorthopädiereparaturen als Kassenleistung. Weiters besteht für den Vertragszahnarzt laut Honorarordnung die gesamtvertragliche Verpflichtung, Patientenanteile einzuheben. Die Österreichische Zahnärztekammer fordert daher eine **entsprechende gesetzliche Ausnahme**.

Die geforderte technische Sicherheitseinrichtung wirft auch Fragen im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht auf. Es muss aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer **sichergestellt sein, dass ein Registrierkassensystem keine personenbezogenen Gesundheitsdaten speichert**. Es ist ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass das (zahn)ärztliche Berufsgeheimnis auch zu beachten ist, wenn es um die eigene Abgabepflicht des (Zahn)Arztes geht (siehe etwa statt vieler *VwSlg.* 6147 F/1986).

§ 131b BAO verpflichtet in Zukunft jeden Unternehmer, der die gesetzliche „Erheblichkeitsschwelle“ überschreitet, dazu, über ein gesetzmäßiges elektronisches Aufzeichnungssystem zu verfügen. Hier werden Investitionen zu leisten sein, die durch die vorgesehene Anschaffungsprämie in Höhe von lediglich 200 Euro nicht abzudecken sein werden. Es liegt damit in der Einführung der „Registrierkassenpflicht“ eine **Eigentumsbeschränkung** des innehabenden Unternehmers dadurch vor, dass sie das Eigentumsrecht mit der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu einem Tun belastet. Ein derartiger Eingriff in das durch Artikel 5 Staatsgrundgesetz und Artikel 1 Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht ist nur dann unbedenklich, wenn er im öffentlichen Interesse liegt. Angesichts der oben beschriebenen überschießenden Ausgestaltung des vorliegenden Entwurfs ist diese **Unbedenklichkeit in Zweifel zu ziehen**.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
OMR Dr. W. Doneus  
Geschäftsführender Vizepräsident

